

# Öffentliche Bekanntmachung

## Vorhaben der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 24. September 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

"Auf Antrag vom 31.03.2021, eingegangen am 06.04.2021, wird der

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Niederlassung Mitteldeutschland Dr.-Eberle-Platz 1 01662 Meißen

gemäß §§ 4, 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem unten näher bezeichneten Grundstück in der Stadt Marburg, Gemarkung Marbach,

### 1 Windenergieanlage

vom Typ Vestas V162-5.6MW mit einer Nabenhöhe von 169 m, CHT, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nennleistung von 5,6 MW und damit einer Gesamthöhe von 250 m zu errichten und zu betreiben.

Der genaue Standort der Windenergieanlage ist: (Koordinaten gerundet)

WEA Nr.		Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten		
	Gemeinde				(ETRS89 32N)	UTM	Zone

					Wert Ost	Wert Nord
WEA 01	Marburg	Marbach	2	4/4	32.480.261	5.630.261

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch <u>nicht</u> Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlage, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahme sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### Befristung der Genehmigung

Die Genehmigung gilt, wie beantragt, befristet für einen Zeitraum von 35 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung.

#### Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet wird."

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

#### "Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof Fachgerichtszentrum Goethestraße 41 + 43 34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1

BlmSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen."

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 22. Oktober 2024 bis 4. November 2024 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen (www.rp-gießen.de) unter "Themen A-Z" → "Öffentliche Bekanntmachung".

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 22. Oktober 2024 bis 4. November 2024 beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, im Raum 520, aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0641 303-4391 oder -4392) während der Dienststunden eingesehen werden.

#### Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 4. Dezember 2024.

Gießen, den 26.09.2024 Regierungspräsidium Gießen Abteilung IV Umwelt Az.: RPGI-43.1-53e1650/2-2021/1